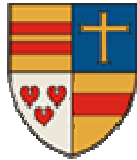


Niedersächsischer Fußballverband e.V.

NFV Kreis Cloppenburg, Spielausschuss

**Frauen Kreisspielgemeinschaft
Cloppenburg / Vechta / Oldenburg-Land/Delmenhorst**



Cloppenburg



Vechta



Oldenburg-Land/Delmenhorst

A u s c h r e i b u n g

Spieljahr 2020– 2021



1.	Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen
1.1	Mannschaftsbeiträge
1.1.1	Nach § 12 (2) b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jed gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren abgebucht.
1.1.2	Nach § 13 m Verbandssatzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahren für fällige Gebühren, Beiträge und sonstigen Forderungen zu erteilen.
2.	Auf- und Abstieg, Spielgemeinschaften, Sollstärke
2.1	Aufstieg zur Bezirksliga
2.1.1	Die Staffelsieger der Kreisligen 1 und 2 steigen in die Bezirksliga auf.
2.1.2	Sollte eine oder beide vorgenannten Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt sein geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte(n) aufstiegsberechtigte(n) Mannschaft(n) über. (§ 18 (3) b SpO).
2.2	Aufstieg zur Kreisliga
	Aus den Kreisklassen 1, 2, 3 und 4 steigen zwei Mannschaften in die Kreisliga auf. Diese werden in zwei Entscheidungsspielen ermittelt. In diesen Spielen treffen die Staffelsieger oder die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft aus den Staffeln 3-4 und anschließend 1-2 aufeinander. Dies wurde auf dem Staffeltag ausgelost.
2.3	Abstieg
2.3.1	Die Abstiegsquote wird nach § 18 (4) b SpO wie folgt festgelegt: Kreisliga Staffel 1 und 2 jeweils 2 Mannschaften
2.3.2	Will keine Mannschaft aufsteigen, wird die Abstiegsquote verringert.
2.3.3	Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten in allen Leistungsklassen weiterhin bisher die in § 34 SpO genannten Mannschaften.
2.4	Technische Voraussetzungen für den Aufstieg zur Kreisliga Cloppenburg/Vechta
2.4.1.	In der Kreisliga dürfen nur Mannschaften, die als 11er gemeldet sind, spielen. In der 1.Kreisklasse und im Pokal dürfen 9-Mannschaften teilnehmen. Sollte eine Mannschaft der Kreisliga eine 9-Mannschaft melden, so wird diese automatisch der 1.Kreisklasse zugeordnet und eine 11-Mannschaft aus der 1.Kreisklasse wird in die Kreisliga eingeteilt. Eine 9er Mannschaft darf aus der 1.Kreisklasse aufsteigen, muß dann aber als 11er Mannschaft in der Kreisliga spielen. Meldet ein Verein eine 11er Kreisliga-Mannschaft während der Saison in eine 9er Mannschaft um, so ist diese Mannschaft der erste Absteiger.
2.5	Sollzahl in den Staffeln
2.5.1	Die Sollstärke der Kreisliga wird mit 12 Mannschaften festgeschrieben. Wird die Sollstärke durch Abstieg aus der BL nach Ablauf des Spieljahres 2019/20 überschritten, muss der Überhang am Ende des Spieljahres 2019/20 zusätzlich absteigen, soweit nicht die gleitende Skala vorab zum tragen kommt. Einzelheiten siehe § 18(4c) SpO + Anhang 1 zur SpO § 4 (1)).
2.5.2	Auf Bezirksebene sind Spielgemeinschaften zugelassen. (s. Anh. 1 z. SpO. § 6(1)) Anträge und Genehmigungen: SG aus Bezirksmannschaften werden vom BFA genehmigt. SG aus Bezirks- und Kreismannschaften werden vom KSA genehmigt, sowie Aufsteiger aus Kreismannschaften. Auf Verbandsebene sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.

2.5.3	In jeder Leistungsklasse des Bezirks kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen (§ 18 (6)).
2.5.4	In der Kreisliga kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen (§ 18 (6)).
2.5.5	Der Kreisspielausschuss behält sich vor, nach Eingang der Mannschaftsmeldebögen, die Sollzahl und Staffeleinteilung der Kreisliga sowie 1.Kreisklasse anhand der Mannschaftsmeldungen zu verändern.
2.5.6	Für die Spieljahre 2020/2021 und 2021/2022 gilt: Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 1 treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie eine Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

3.	Kreis Pokalspiele 2020 / 2021
3.1	Für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV sowie diese Ausschreibung gültig. Alle Pokalspiele werden in der ausgelosten Reihenfolge bis einschl. Endspiel ausgetragen (siehe Terminplan mit Auslosung).
3.2	Die Spieltage richten sich nach dem Rahmenspielplan des NFV. Teilnahmepflichtig sind alle auf Kreisebene spielenden Mannschaften.
3.3	Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht oder bei Klassengleichheit in der ausgelosten Reihenfolge.
3.4	Das Endspiel findet nicht auf neutralem Platz statt.
3.5	Der Kreispokalsieger 2020 / 21 vertritt die Kreisspielgemeinschaft Cloppenburg/Vechta/Oldenburg-Land/Delmenhorst in der Serie 2021 / 22 auf Bezirksebene. Sollte der Kreismeister aufsteigen und zugleich Kreispokalsieger werden, so nimmt auch der unterlegene Finalist am Bezirkspokal teil. Sollte das Endspiel von Mannschaften aus zwei Kreisen stattfinden, so nehmen beide am Bezirkspokal teil.
3.6	Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
3.7	Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
3.8	Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pokalspiele unverzüglich spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag.
3.9	Die Kassierung ist vom Platzverein unter Mithilfe des Gastvereins durchzuführen. Der Mindesteintrittspreis richtet sich nach den Richtlinien für die Pflichtspiele der gastgebenden Vereins. Ermäßigungen sind unzulässig. Für die Gastmannschaft und die Betreuer sind insgesamt 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

3.10	<p>Die Abrechnung erfolgt gemäß § 13 (2) FiWO. Von der Bruttoeinnahme sind abzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) 15 %, mindestens jedoch 25,00 Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten, b.) Auslagen für das SR-Gespann, c.) Fahrtkosten der reisenden Mannschaften 0,75 Euro je km (kürzester Reiseweg). <p>Der Rest geht je zur Hälfte an die spielenden Vereine. Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen gemeinsam zu tragen.</p>
------	---

4.	Spielpläne – Festlegungen
4.1	Bekanntgabe
	Der Rahmenspielplan, und die Ausschreibung werden nur über die Homepage des NFV Kreis Cloppenburg (www.nfv-kreis-clp.de) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO)
4.2	Überprüfung der Spielpläne
	Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich von Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden.
4.3	Verbindlichkeit der Spielansetzungen
	Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist.
4.4	Spielverlegungen
4.4.1	Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o. ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren. Wochenendreisen von Mannschaften während der Punktspielzeit (hierzu gehören auch die Nachholtermine) werden nicht genehmigt.
4.4.2	In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Der KSA kann auch an Feiertagen und Wochentagen (außer Karfreitag, Ostersonntag und in der Winterpause) Pflichtspiele ansetzen.
4.4.3	Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). Bei zeitlicher Spielverlegung von Spielen sind die Vereine verpflichtet, vorher über das Modul Spielverlegungen im DFB net Spielplus die Spielverlegung zu beantragen. Durch Spielverlegungen darf der Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden. Durch Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit ein. Für jede Spielverlegung hat der Antrag stellende Verein eine Verwaltungskostenpauschale von 25,00 Euro zu entrichten.
4.4.4	Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). Bei zeitlicher Spielverlegung von Spielen am Spieltag sind die Vereine verpflichtet, vorher über das Modul Spielverlegungen im DFB net Spielplus die Spielverlegung zu beantragen. Durch Spielverlegungen darf der Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

	Durch Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit ein. Für jede zeitliche Spielverlegung am Spieltag hat der Antrag stellende Verein eine Verwaltungskostenpauschale von 10,00 Euro zu entrichten.
4.4.5	Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründe nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
4.6	Besonderheiten
4.6.1	Bei Auswahlmaßnahmen für Juniorinnen darf kein Punktspiel der Frauen abgesetzt werden. § 22 (2) JO. Wegen eines Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden. § 10 (8) JO
4.6.2	Die Winterpause beginnt am 30.11.2020 und endet am 11.02.2021 . Innerhalb dieser Zeit werden keine Pflichtspiele angesetzt.

5.	Spielplätze, Spielkluft, Mannschaftsmeldungen, Platzdisziplin
5.1	Spielfeld
	Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich. Er muss ebenfalls für einen ausreichenden und als solchen gekennzeichneten Ordnungsdienst sorgen. Bei Schneefällen ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich eintretendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (siehe auch §§ 22, 23 und 24 SpO).
5.2	Spielausfall
5.2.1	Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen an der Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.
5.2.2	In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen: den Staffelleiter (per email), den Schiedsrichter und der Gegner. Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
5.2.3	Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.
5.2.4	Anmerkung: siehe § 28 (5) SpO = Missbrauch dieser Bestimmungen hat ein Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderte Unterlage im Sinne von § 28 (3) SpO nicht fristgerecht vorgelegt wird.
5.2.5	Ist zehn Tage vor dem Spieltag bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.

5.3	Durchführung der Spiele
5.3.1	Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden.
5.3.2	Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einer Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Kunstrasen- und Hartplätze sind dem Kreisspielausschuss und den Vereinen der betreffenden Staffel vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung mitzuteilen.
5.3.3	Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minute zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
5.4	Nichtantreten von Mannschaften
	Mannschaften, die im Hinspiel nicht antraten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. §29 SpO
5.5	Spielkleidung
5.5.1	Heimmannschaften haben mit der im Mannschaftsmeldebogen genannten Spielkleidung anzutreten. § 21 (2) SpO Ausnahme ist wenn mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
5.5.2	Die Stutzen einer Mannschaft müssen sich farblich von denjenigen der anderen Mannschaft unterscheiden und bei den Feldspielern einheitlich sein. Wollen Spieler Klebeband oder ähnliches Material anbringen, muss dies die gleiche Farbe haben, wie der Teil der Stutzen, den es bedeckt. § 21 (2) SpO
5.5.3	Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
5.5.4	Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielerinnen ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Vereine auf dem Mannschaftsmeldebogen erklärt haben, dass sie im laufenden Spieljahr (01.08. – 31.07.) mit Werbung spielen werden.
5.6	Mannschaftsmeldungen Platzbau
5.6.1	Zu Beginn der Saison muss bei der Mannschaftsmeldung die Mannschaftsstärke, ob 11er oder 9er, angegeben werden. Die Mannschaftsstärke wird in der Ausschreibung vermerkt, so dass jeder Verein weiß, mit welcher Mannschaftsstärke gespielt wird und wie der Platzbau vorzunehmen ist.
5.7	Mannschaftsstärke
5.7.1	Frauenmannschaften mit 11er Mannschaften spielen auf normalen Spielfeld. Spielt eine 11er gegen eine 9er Mannschaft, dann hat die 11er Mannschaft mit 9 Spielerinnen anzutreten. Spiele mit 9er Mannschaften sind auf verkürztem Spielfeld auszutragen. Die Länge des Spielfeldes sollte ca. 90 Meter betragen. Bei vorhandenen Spielfeldern mit einer Länge von ca. 95 Meter und mehr, ist das Spielfeld wie in der anliegenden Zeichnung Variante 2, (siehe Seiten 12 und 13) zu verkürzen.
5.8	Doppelansetzung bei 9er Mannschaften
5.8.1	Sind von der Spielinstanz zwei Spiele mit 9er Mannschaften gleichzeitig angesetzt, ist das Spiel der älteren Altersklasse auf einem normalen Platz durchzuführen.

5.9	Spielausfall wegen Platzgröße bei 9er Mannschaften
5.9.1	Wegen das Nichtvorhandensein eines kleineren Spielfeldes- Maße s.o.- darf ein Spiel nicht abgesetzt werden. Das Spiel ist dann auf einem normalen Platz auszutragen. Das Nichtvorhandensein von einem kleinem Spielfeld ist im Spielbericht zu vermerken. Die Spielinstanz behält sich eine Bestrafung vor. Die Spielzeit beträgt bei allen Spielen 2 x 45 Minuten.
5.10	Platzdisziplin
5.10.1	Das Zünden von Rauchbomben, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt. Wir sind verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, wir werden diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn erforderlich ist, diese Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht abgeben.
6.	Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen
6.1	Spielberichte Kreisliga und 1. Kreisklassen
6.1	In der Frauen Kreisspielgemeinschaft Cloppenburg/Vechta/Oldenburg Land/Delmenhorst muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6. zu verwenden. Die Freigabe des SBO hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von der Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen. Pässe sind vorzulegen, die der Schiedsrichter(in) jeweils überprüfen soll
6.1.1	Der Schiedsrichter(in) führt vor Spielbeginn die Passkontrolle durch. Hat der Zweifeln wegen der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht, kann er neben der Passkontrolle auch eine „Gesichtskontrolle“ durchführen. Die Mannschaften können Ihre Bedenken wegen der Spielberichtseintragungen bei der Übergabe der Spielerpässe an den Schiedsrichter anmelden und eine Gesichtskontrolle durch den Schiedsrichter verlangen.
6.1.2	Spieler, die keinen Pass vorlegen können, haben auf dem Spielberichtsbogen ihr Geburtsdatum und ihren Einsatz durch eine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, bzw. der Mannschaftenverantwortliche bestätigt durch die Vereinsfreigabe auf dem Spielbericht Onlineformular die Richtigkeit seiner Vereinsangaben.
6.1.3	Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag, mit der richtigen Anschrift der Staffelleiterin versehen, sowie die Originalpässe der Spielerinnen sind dem Schiedsrichter(in) vor dem Spiel auszuhändigen. Dieses entfällt bei Nutzung des elektronischen Spielberichtes (SBO).
6.2	Auswechslungen von Spielerinnen
6.2.1	In allen Staffeln auf Kreisebene können, in Abänderung der Spielordnung §14, bis zu vier Spieler (innen), einschließlich Torwart, beliebig oft während einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden. Spielt eine 11er gegen eine 9er Mannschaft darf die 11er Mannschaft bis zu fünf Spielerinnen einschließlich Torwart beliebig oft während einer Spielruhe aus- und einwechseln. Die 11er Mannschaft ist dazu verpflichtet, dass der Schiedsrichter(in) vor Spielbeginn über diese Sonderregelung informiert wird. Kommt die 11er Mannschaft ihrer Pflicht nicht nach und der spielleitende Schiedsrichter(in) lässt während des Spiels nur 4 Auswechselspielerinnen zu, kann gegen die Wertung des Spiels kein Protest eingelegt werden.

6.2.2	Die Mindestspielerzahl bei 9er Mannschaften beträgt 6 Spielerinnen und Torfrau.
6.3	Spielerpässe
6.3.1	Die Vereine sind verpflichtet, die Fotos und die Unterschriften der Spielerinnen in den Pässen zu aktualisieren und neu abzustempeln.
6.3.2	Fehlende Pässe (oder deutliche Kopien davon) sind innerhalb von drei Tagen den zuständigen Staffelleiter einzusenden. § 12 (2) SpO Bei Anwendung des elektr. Spielberichts entfällt dieses. Der Einsatz des elektr. Spielberichts entbindet nicht die Vorlage der Spielerpässe. Es genügt ab der Saison 2020 – 21 die ausgedruckte Vorlage der Spielberechtigungsliste.
6.4	Einsatz von Juniorinnen
6.4.1	In Frauenmannschaften können ausschließlich Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges eingesetzt werden. Ältere B-Juniorinnen sind in der Saison 2020 / 2021 die Spielerinnen, die in der Zeit vom 01.01.2004 – 31.12.2004 geboren sind. (siehe dazu unter Anhang 1 zur SpO § 1 (2)). Ältere-B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht können nur in der Frauenmannschaft des Stammvereins spielen.
6.4.2	Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen. Siehe Anhang 1 zur SpO § 2 (6).

7.	Feldverweis und Rechtsprechung
7.1	Bei einem Feldverweis auf Dauer gegen eine Spielerin ist der betroffene Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter(in) nach Beendigung des Spieles den Spielerpass auszuhändigen, bei Anwendung des elektr. Spielberichts ist die Aushändigung des Passes nicht erforderlich. Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
7.2	Eine Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist diese innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Staffelleiter mitzuteilen.
7.3	Die Vereine erhalten mit dem Verwaltungsentscheid den Spielerpass zurück entfällt bei Anwendung des elektr. Spielberichts , und haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
7.4	Verwaltungsentscheide werden über evPostfach an die Vereine übersandt.
7.5	Gegen Entscheidungen des KSA ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.

7.6	Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das KSG zuständig. Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.
7.7	Die Protestgebühr beträgt 40,00 Euro, die Berufungsgebühr 65,00 Euro (§ 10 RuVO).
7.8	Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist in dreifacher Ausfertigung dem Kreissportgericht einzureichen. Eine weitere Durchschrift ist dem Staffelleiter zuzusenden.
7.9	Für die regionalen Wettbewerbe der Mitgliederverbände ist die gelb-rote Karte eingeführt. Die Strafen nach einem Feldverweis als Folge einer gelb-roten Karte beziehen sich nur auf die Restspielzeit des jeweiligen Spieles (Matchstrafe).
7.10	Anrufungsinstanz gegen Entscheidungen und Straffestsetzungen der spielleitenden Stelle ist gemäß § 46 SpO, das Kreissportgericht Cloppenburg . <p style="text-align: center;">Horst Kröning Mauerseeweg 13 49661 Cloppenburg 04471-7423 Horst.Kroening@ewetel.net</p> <p>Bei allen Verfahren sind Vertreter der Kreise Vechta und Oldenburg-Land/Delmenhorst hinzuzuziehen.</p>

8.	Schiedsrichteransetzungen
8.1	<p style="text-align: center;">Die Ansetzungen der Schiedsrichter(in) für die Spiele im Kreis Cloppenburg erfolgen durch den SR-Ansetzer:</p> <p style="text-align: center;">Josef Laudенbach Repker Damm 9 49685 Bühren Tel.: 04447-1722 josef.laudenbach@t-online.de</p>
8.2	<p style="text-align: center;">Die Ansetzungen der Schiedsrichter(in) für die Spiele im Kreis Vechta erfolgen durch den SR-Ansetzer:</p> <p style="text-align: center;">Franz Beuse Waaterlaoge 46 49393 Kroge-Ehrendorf Tel.: 04442-8878011 franz.beuse@gmail.com</p>
8.3	<p style="text-align: center;">Die Ansetzungen der Schiedsrichter(in) für die Spiele im Kreis Oldenburg-Land / Delmenhorst erfolgen durch den SR-Ansetzer:</p>

	<p style="text-align: center;">Michael Koch Paul-Klee-Str. 17 27777 Ganderkesee Tel.: 04222-9513074 KochOlldel@gmx.net</p>
8.4	<p style="text-align: center;">Die Schiedsrichter(in) senden ihren Bericht umgehend an die Staffelleiter(in) ab, (über das SBO-System.) Verzögerungen sind zu begründen.</p> <p style="text-align: center;">Ralf Busse Sonnenblumenstrasse 12 49661 Cloppenburg Tel.: 04471-5857 Mobil: 0160-3702113 ralf.busse@ewetel.net</p> <p style="text-align: center;">Maria Eilers-Streng Malvenstrasse 10 26169 Friesoythe Tel.: 04491-933612 Mobil: 0162-9381027 Maria.eilersstreng@gmail.com</p>
8.5	<p>Schiedsrichtergespanne werden nur auf Wunsch der Spielleitung in einzelnen Fällen eingesetzt. Dies erfolgt in Absprache mit den Vereinen.</p>
8.6.	<p>Freundschaftsspiele und vereinsinterne Hallen- bzw- Freiluftturniere sind anzumelden. Es ist ein Schiedsrichter(in) über den zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins anzufordern. Damit gelten diese Spiele als angemeldet. Der Spielbericht ist gem. § 42 (2) SpO dem zuständigen Staffelleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden.</p> <p>Bei Anwendung des elektr. Spielberichts entfällt dieses. In Freundschaftsspielen darf in Absprache der beteiligten Vereine und voriger Information an den Schiedsrichter(in) beliebig ein- und ausgewechselt werden, eine ausgewechselte Spielerin darf auch wieder eingewechselt werden.</p>
8.7	<p>Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so <u>müssen</u> sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).</p>

8.8	Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten der Schiedsrichter(in) (gem. Anhang 1, Absatz 4.3.1 und 4.3.5 und 1.1 FiWO) sind vom Platzverein dem Schiedsrichter sofort nach Spielschluss unaufgefordert auszuzahlen. Das SR-Entgelt beträgt: 22,00 € + 0,30 €/km Fahrtkosten
8.9	Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und der Schiedsrichter(in) ist angereist, muss der bauende Verein dem Schiedsrichter(in) den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrgeld direkt vor Ort auszahlen. Dieses gilt ebenfalls bei Pokal- und Freundschaftsspielen.

9. Sportinformationssystem - Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen	
9.1	Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.
9.2	Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende , ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. (siehe auch Punkt 5.2.2). Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag. Auch die Vereine, die den elektronischen Spielbericht nutzen, sind für die Ergebniseingabe verantwortlich. Der Schiedsrichter übernimmt diese Aufgabe nicht.
9.3	Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht Bestrafung gem. Anhang 2 I (15) SpO nach sich.

10. Anschriftenverzeichnis	
10.1	Durch den Kreisspielausschuss wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Dieses wird auf der Homepage vom NFV Kreis Cloppenburg (www.nfv-kreis-clp.de) veröffentlicht. Etwaige Änderungen <ul style="list-style-type: none">- Trainerwechsel- Telefonnummern, e-mail Adressen- Trikotfarben- Flutlicht (vorh. bzw. zeitweise nicht vorh.)- oder falls eine Mannschaft auf Kunstrasen- bzw. Hartplatz spielt müssen umgehend dem Staffelleiter gemeldet werden. Dieser aktualisiert regelmäßig die Daten.
10.2	Für den Staffelleiter sind die bekannten Angaben maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbriefbogen und mit dem Vereinsstempel gefertigt werden.

11.	Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf
11.1	Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2 § I (27) SpO.
11.2	In der Saison 2020 /21 nimmt jeder Verein an der Fairnesswertung teil. Die Wertung wird im DFBnet geführt.
11.3	Der Meldetermin für die Teilnahme an den Pflichtspielen der Kreisliga und der 1.Kreisklassen für das Spieljahr 2021/22 wird rechtzeitig über das evPostfach und die Homepage des NFV Kreis Cloppenburg bekannt gegeben. Gemeldet wird über das Meldesystem im DFBnet.
11.4	Die Abschlusstabellen gem. § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie per evPostfach, Fax oder DFBnet bekannt gegeben.
11.5	Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.
11.6	Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.
11.7	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV Kreis Cloppenburg (frühestens ab 30. August 2020) die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht Cloppenburg möglich.

Erläuterung:

Spielabsagen:

Spielbeginn:

Spielabsage bis spätestens:

sonntags: 11.00 Uhr

samstags 18.00 Uhr

samstags: 16.00 Uhr
14.30 Uhr
14.00 Uhr

samstags 10.00 Uhr

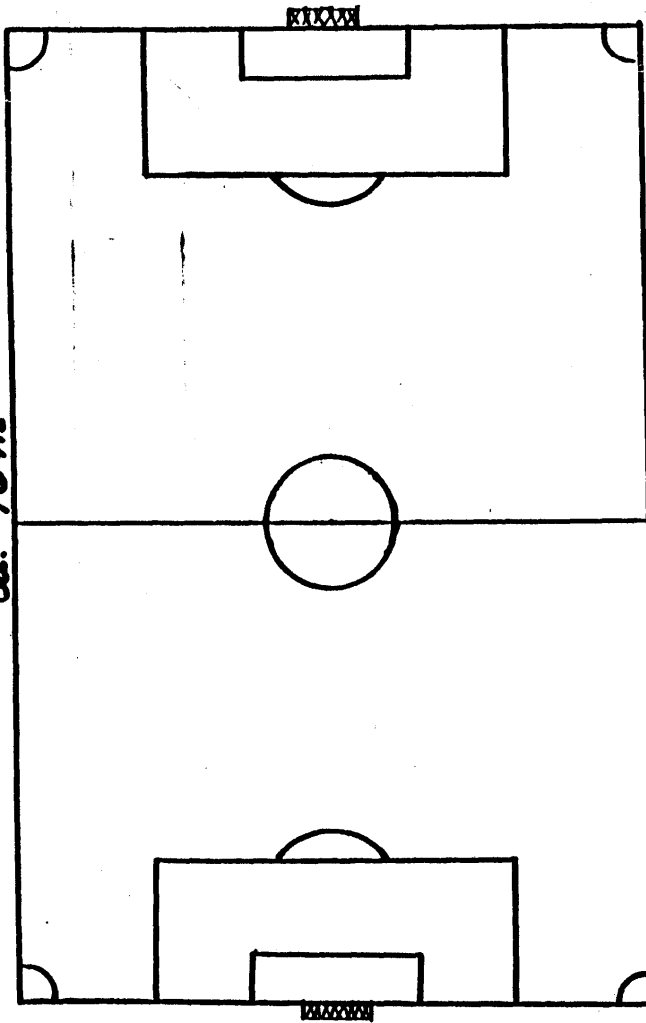
**Beachtet die sportlichen Regeln
Seid fair zum 23. Mann/Frau
Ohne Schiedsrichter(in) geht es nicht.**



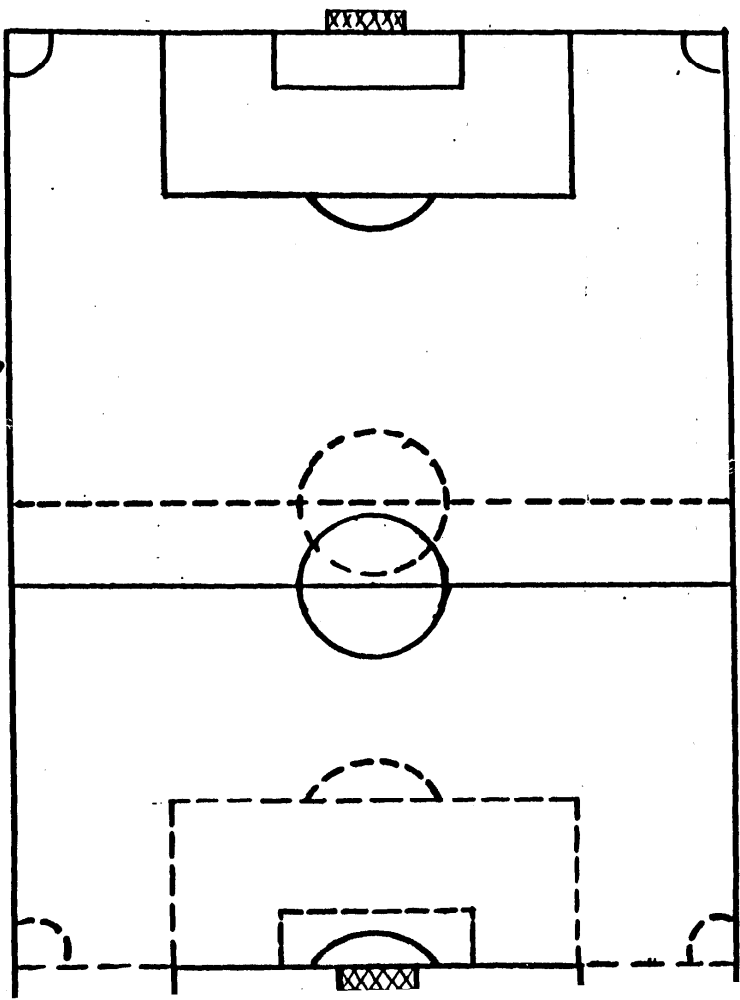
Platzbau bei 9er Mannschaften

Variante Nr. 1

ca. 90m



Platzbau bei 9er Mannschaften
Variante Nr. 2 1 feststehendes Tor
1 bewegliches Tor



ngsvorschlag ist nur ein bewegliches großes Tor erforderlich. Das eine fest-
 t seiner Zeichnung bleibt bestehen. Das bewegliche Tor wird auf der anderen
 6m-Raum vorgezogen. Der 16m-Raum und dessen Verlängerung bilden die Toraußen-
 m Tor muß für 5m- und 16m-Raum neu gezeichnet werden. Der Mittelkreis ist eben-
 nen, wobei der Mittelkreis entfallen kann. Die Fahnenstangen sind , spechend zu stecken.

Staffeleinteilungen und Mannschaftsstärken

Kreisliga Staffel 1

1	SV Bethen	11er
2	SV Carum	11er
3	BV Garrel	11er
4	SV Kroege-Ehrendorf	11er
5	TuS Lutten II	11er
6	VFL Oythe	11er
7	SV RW Visbek	11er

Kreisliga Staffel 2

1	SG Bevern / Essen	11er
2	BC BW Ermke	11er
3	SG Hemmelte / Lastrup / Kneheim	11er
4	SV BW Langförden	11er
5	VFL Markhausen	11er
6	VFL Stenum	11er
7	SF Wüstring-Altmoorhausen	11er

Kreisklasse 1

1	SV Bösel	9er
2	SG Bunnem / Essen / Bevern II	9er
3	SV Evenkamp	9er
4	FSG Gehlenberg / Hilkenbrook / Rastdorf II	9er
5	VFL Löningen	9er
6	SG Scharrel / Ramsloh	9er
7	FC Sedelsberg	9er
8	SC Winkum	9er

Kreisklasse 2

1	Ahlhorner SV	11er
2	BSV Benthullen-Harbern	9er
3	SV Baris Delmenhorst	11er
4	SG DTB/TV Jahn U23	11er
5	TV Falkenburg / Kickers Ganderkesse	9er
6	TSV Ganderkesse	11er
7	TuS Hasbergen	11er
8	FC Hude	9er
9	VFL Wittekind Wildeshausen II	11er

Kreisklasse 3

1	SC SW Bakum	9er
2	SV GW Brockdorf	9er
3	TV Dinklage II	9er
4	SV Fortuna Einen II	9er
5	SG Holdorf / Handorf-Langenberg II	9er
6	TuS BW Lohne II	11er
7	TuS Neuenkirchen II	11er
8	SV Falke Steinfeld	9er
9	SV RW Visbek II	11er

Kreisklasse 4

1	SG Elisabethfehn Harkebrügge II	11er
2	SC Kampe-Kamperfehn	11er
3	SG Scharrel / Ramsloh II	11er
4	SG Thüle / Petersdorf	11er
5	BV Cloppenburg II	11er
6	SG Hemmelte / Lastrup / Kneheim II	11er
7	SG Nikolausdorf / Littel	11er
8	SV BW Galgenmoor	11er

Cloppenburg, den 29.08.2020

gez. Ralf Busse

Staffelleiter Frauen Kreisspielgemeinschaft Cloppenburg/Vechta

gez. Maria Eilers-Streng

Staffelleiterin Frauen Kreisspielgemeinschaft Cloppenburg/Vechta

gez. Manfred Südbeck

Vorsitzender Kreisspielausschuss Cloppenburg

Anhang 1 zur Ausschreibung

A	Wechselperioden
	<p>Wechselperiode I: 01.07. – 31.08. Abmeldung bis 30.06., Eingang des Antrages beim Verband bis 31.08. § 7 (2.1) SpO</p>
	<p>Wechselperiode II: 01.01. – 31.01. Abmeldung bis 31.12., Eingang des Antrages beim Verband bis 31.01. In dieser Wechselperiode nur mit Zustimmung des abgebenen Vereines. § 7 (2.2) SpO</p>
B	Zweitspielrecht für Studenten und Berufspendler
	<p>(1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt. (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können. Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechtes sind: a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz) b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen c) eine schriftliche Begründung und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechtes d) die schriftliche Zustimmung des Stammvereines. (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herrenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden. § 9 (a) SpO</p>
C	Gastspielerlaubnis
	<p>In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim NFV zu beantragen; sie wird durch die für die jeweilige Mannschaft zuständige Spielinstanz längstens für die Dauer eines Monats erteilt.</p> <p>Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereines die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. § 9 SpO</p>

D	Spielberechtigung von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins §10 SpO
	<p>(1) Eine Spielerin ist für eine Mannschaft festgespielt, wenn Sie in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Sie ist auch dann festgespielt, wenn Sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.</p> <p>(2) Die Spielerin, die sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem Sie zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.</p> <p>(3) Entfällt bei Frauenspielbetrieb</p> <p>(4) Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier Punktspiele oder einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungs- bzw. Pokalspiel des Spieljahres in einer oberen Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen. Die spielleitenden Stellen der Kreise können hiervon abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.</p> <p>(5) Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.</p> <p>(6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.</p>
E	Zweitspielrecht für Juniorinnen
	<p>B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die vom für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.</p> <p>Anhang 1 Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball §3 (8)</p>
F	Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften
	<p>Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.</p> <p>Anhang 1 Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball §2 (3a)</p>

Gebührenkatalog

Gültig ab 01. Juli 2020

Bestrafung lt. Anhang 2/I der Spielordnung, Strafen gegen Vereine

I/1	Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25,00 bis 250,00 €
I/2	Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters(in), der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen Hierunter fällt auch das Abbrennen von Pyrotechnik und Feuerwerkskörpern.	bis 500,00 €
I/3	Spiele gegen gesperrte Vereine	10,00 bis 250,00 €
I/4	Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	20,00 €
I/5	Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	50,00 €
I/6	Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	50,00 €
I/7	Nichtantreten einer Mannschaft Ohne vorherige Abmeldung Mit vorheriger Abmeldung	125,00 € 75,00 €
I/8	Fehlende Spielerlaubnis Fehlende Spielberechtigung	50,00 € 25,00 €
I/9	Einsatz einer Spielerin unter Verwendung der Spielerlaubnis einer anderen Spielerin im Wiederholungsfall	200,00 € 250,00 €
I/10	Antreten in genehmigungspflichtiger Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung	25,00 € pro Spiel
I/11	Fehlende Schiedsrichter(in) gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter(in) Vereine bis zur Kreisliga Vereine der Bezirksliga und Landesliga Vereine ab Oberliga Niedersachsen Vereine ohne Seniorenmannschaften	 100,00 bis 200,00 € 200,00 bis 300,00 € 300,00 bis 400,00 € 100,00 bis 200,00 €

Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden.

Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Seniorenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.

I/12	Hinderung einer Spielerin an Auswahlspielen des Verbandes	10,00 bis 250,00 €
I/13	Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter(in) wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels	100,00 €
	in schweren Fällen:	bis 8 Wochen Sperre für die betroffenen Mannschaften
I/14	Nicht ordnungsgemäße Meldungen	15,00 €
I/15	Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen und Spielausfällen im DFBnet Wiederholung	15,00 € 20,00 €
I/16	Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	10,00 €
I/17	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	10,00 €
I/18	Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von §23 SpO	20,00 €
I/19	Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO	50,- bis 500,- Euro und / oder Platzsperre
I/20	Fehlende Platzordner	15,00 €
I/21	Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	15,00 €
I/22	Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	10,00 €
I/23	Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z.B. fehlende Rückennummer)	10,00 €
I/24	Spielverlegung ohne Genehmigung, für beide Vereine je	25,00 €
I/25	Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gem § 3c Abs. 3 SpO	250,00 bis 500,00 € und Punktabzug
I/26	Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen , Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,00 bis 50,00 €
I/27	Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen die von Organen des Verbandes einberufen wurden	25,00 €
I/28	Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gem. § 28 SPO	10,00 bis 250,00 € und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)

Bestrafung lt. Anhang 2/II der Spielordnung, Strafen gegen Spielerinnen

II/1	Rohes Spiel	2 bis 8 Wochen Sperre bis 150,00 €
II/2	Beleidigung	1 bis 8 Wochen Sperre bis 150,00 €
II/3	Bedrohung	2 bis 8 Wochen Sperre bis 150,00 €
II/4	Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld	1 bis 8 Wochen Sperre bis 50,00 €
II/5	Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters(in) oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Wochen Sperre bis 100,00 €
II/6	Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 bis 4 Wochen Sperre bis 25,00 €
II/7	Nichtbefolgung einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	2 bis 8 Wochen Sperre bis 150,00 €
II/8	Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	3 bis 8 Wochen Sperre bis 150,00 €
II/9	Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 bis 8 Wochen Sperre bis 50,00 €
II/10	Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis einer anderen Spielerin	1 bis 8 Wochen Sperre bis 250,00 €
II/11	Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3 c Abs. 3 SpO	250,00 € bis 500,00 €
II/12	Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,00 bis 1000,00 €

Die in den Ziffern 1 bis 10 ausgewiesenen Geldstrafen können zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden, wenn diese, bedingt durch die Winterpause oder das Ende der Spielserie, nicht den gewünschten Sühnezweck erreichen lässt.

Anhang 2/III Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

III/1	Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis	250,00 €
III/2	Unsportliches Verhalten	bis	50,00 €
III/3	Beleidigung	bis	150,00 €
III/4	Bedrohung	bis	150,00 €
III/5	Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters(in)	bis	100,00 €
III/6	Tätlichkeiten	bis	150,00 €
III/7	Diskriminierendes, menschenverachtendes oder rassistisches Verhalten	bis	250,00 €

Die Verwaltungskosten werden lt. Abschnitt VI Kostenrahmen der Spielordnung berechnet

Verwaltungskosten für Feldverweise auf Dauer	40,00 €
Verwaltungskosten für alle anderen Bestrafungen	5,00 €
Verwaltungskosten für Spielverlegungen für den antragstellenden Verein	25,00 €
Verwaltungskosten für zeitliche Spielverlegungen am Spieltag für den antragstellenden Verein	10,00 €
Verwaltungskosten für Mannschaftsabmeldungen	50,00 €

Dauer der Sperrstrafen laut Abschnitt V

Anstelle der in Wochen ausgedrückten Sperrstrafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperrern für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler für Spiele jeder Art gesperrt.